


Planfestsetzungen

nach Planzeichenverordnung vom 18. Dez. 1996

2. Maß der baulichen Nutzung (Par. 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, Par.16 BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl

4.1 Flächen für den Gemeinbedarf (Par. 9 Abs.1 Nr.5 BauGB)

 Flächen für Gemeinbedarf

 Zweckbestimmung: Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

4. Flächen für Sport- und Spielanlagen (Par. 9 Abs.1 Nr.5 BauGB)

 Flächen für Sport- und Spielanlagen


 Zweckbestimmung: Sportanlage

13. Planungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Par. 9 Abs.1 Nr.20, 25 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen

15. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Par.9 Abs.7 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (Par. 9 Abs. 1 Nr. 4)

Vermessung

Bestand (Gebäude, Wege, Bäume, etc.)

 vorhandene Flurstücksgrenzen

 Flurstücksnummer

 92

Textliche Festsetzungen

- 1 Innerhalb der Fläche für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung Sportanlage) sind folgende bauliche Anlagen zulässig:
 - Sportfreianlagen (für Training und Wettkampf) für die Sportarten Fußball, Volleyball, Basketball, Leichtathletik, Inline-/Eishockey einschließlich der dazu notwendigen Aufbauten, Unterstände, Überdachungen und Schutzvorrichtungen
 - Zuschaueranlagen
 - Absperrungen und Einfriedungen
 - Fluchtanlagen
 - Lärmschutzanlagen
 - Wegeanlagen§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 2 Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind folgende bauliche Anlagen zulässig:
 - Sporthallen einschl. der Nebeneinrichtungen
 - Nebengebäude der Sportfreianlagen
 - Absperrungen und Einfriedungen
 - Wegeanlagen§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 3 Im Bereich der Flächen für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung Sportanlage) entsprechen die Gebietsgrenzen den Baugrenzen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 4 Im Bereich der Fläche für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung Sportanlage) sind max. 34500 qm für Sportanlagen (einschließlich Nebenanlagen) zulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 5 Im Bereich der Flächen für den Gemeinbedarf entsprechen die Gebietsgrenzen den Baugrenzen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 6 Die maximal zulässige Höhe für die sportlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf beträgt 12,00 m ü. 42,00 m ü. NN.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 7 Im Bereich des Plangebietes sind Geländemodellierungen und Aufschüttungen bis zu einer Höhe von 3,00 m ü. 42,00 m ü. NN zulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 8 Fluchtmasten sind nur bis zu einer max. Höhe von 22,00 m ü. 42,00 m ü. NN zulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 9 Im Plangebiet sind 50 Laubbäume einheimischer Arten zu pflanzen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- 10 Für Stellplatzanlagen im Plangebiet sind Flächenversiegelungen aus Ortbeton oder Bitumen nicht zulässig.
Par.9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Par. 81 Abs. 6 u. 9 BbgBO

Präambel

Satzung gemäß Par. 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. Teil I S. 2414), in Kraft getreten am über den Bebauungsplan Nr. 65 "Sportforum an der Bäderbahn"

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) unter Aufnahme von örtlichen Bauvorschriften gemäß Par. 81 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO).